

Übungsfall 5 Lösungsskizze

Frage 1: Strafbarkeit von A und F

A. Strafbarkeit des A

I. § 306 I Nr. 1 Var. 1 StGB durch das Entzünden des Hauses

1. Obj. Tatbestand (+)

- Fremdes Gebäude (+)
 - Haus stand im Miteigentum von A und F und nicht im Alleineigentum des A
- Inbrandsetzen (+)

2. Subj. Tatbestand (+)

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis

Strafbarkeit des A gem. § 306 I Nr. 1 Var. 1 StGB (+)

II. §§ 306a I Nr. 1 Var. 1, 306 b II Nr. 2 Var. 1 StGB durch das Entzünden des Hauses

1. Obj. Tatbestand

- Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient
 - ob das Gebäude die einzige Wohnung der Bewohner ist, ist hierbei irrelevant

(P) Entwidmung durch Inbrandsetzen? (-)

→ F hatte zur Tatzeit keine Kenntnis; eine Entwidmung durch alle Bewohner liegt somit nicht vor

(P) Teleologische Reduktion wegen des hohen Strafrahmens?

- eA: (+) wenn eine Realisierung der Gefahr ausgeschlossen ist

- aA: nur bei einräumigen Wohnungen möglich, ivF (-)

- contra Ansicht 1: - Umdeutung des abstrakten in ein konkretes Gefährdungsdelikt

- zudem besteht für mehrräumige Wohnungen die Möglichkeit einer Strafmilderung gem. § 306a III StGB

- Inbrandsetzen (+)

2. Subj. Tatbestand

- Vorsatz bzgl. Grunddelikt (+)
- Ermöglichungsabsicht

a) **Bzgl. § 265 I StGB ? (-)**

- Zerstörung der Sache wird durch die Brandstiftung selbst begangen; es liegt somit keine „andere“ Tat vor

b) **Bzgl. § 263 I StGB** gegenüber und zulasten der Versicherung?

Nach seiner Vorstellung:

- Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung, Schaden (vgl. § 81 VVG), stoffgleiche und rechtswidrige Bereicherungsabsicht (+)

(P) Versicherungsbetrug als andere Straftat iSd § 306 b II Nr. 2 StGB? (+)

- Wortlaut (+)
- Systematik (+)
Vgl. §§ 211 II, 315 III Nr. 1 b) StGB
- Historie (+)
Nach 6. Strafrechtsreformgesetz sieht Norm keine Steigerung und Ausnutzung einer brandspezifischen Gemeingefahr mehr vor
- Telos (+)
Erhöhte Verwerflichkeit besteht in der Verknüpfung von Unrecht mit weiterem Unrecht

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis

Strafbarkeit des A gem. §§ 306a I Nr. 1 Var. 1, 306b II Nr. 2 Var. 1 StGB (+)

III. § 265 I StGB durch das Entzünden des Hauses (+)

IV. § 305 I StGB durch das Entzünden des Hauses (+)

V. § 303 I StGB durch das Entzünden des Hauses (+)

VI. §§ 263 I, III Nr. 5, 22, 23 I StGB durch das Anzeigen des Schadens

1. Vorprüfung

- Versicherung hat nicht gezahlt: Nichtvollendung (+)
- Strafbarkeit des Versuchs gem. §§ 263 II, 23 I, 12 II StGB (+)

2. Tatentschluss

- bzgl Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung und Schaden (vgl. § 81 VVG) (+)
- rechtswidrige, stoffgleiche Bereicherungsabsicht (+)

3. Unmittelbares Ansetzen (-)

➔ A hat den Schaden zwar gemeldet, aber das maßgebliche Formular weder ausgefüllt noch abgeschickt; um die Zahlung zu veranlassen, sind mithin noch wesentliche Zwischenschritte nötig

4. Ergebnis

Strafbarkeit des A gem. §§ 263 I, III Nr. 5, 22, 23 I StGB (-)

B. Strafbarkeit der F (-)

➔ Keine Kenntnis zur Tatzeit, vgl. § 16 I 1 StGB

Frage 2:

A. Änderungen der Strafbarkeit bei A

- I. § 306 I StGB (-)
 - wegen Einwilligung der F
 - alternativ: bereits mangelnde Fremdheit bei Mittäterschaft

- II. § 306a I Nr. 1 StGB (-)
 - Wirksame Entwidmung durch alle Bewohner

- III. § 306b II Nr. 2 Var. 1 StGB (-)
 - Kein Grundtatbestand mehr vorhanden, auf dem die Qualifikation aufbauen könnte

- IV. § 265 StGB I (+)
 - F ist bzgl. des Schutzgutes des § 265 StGB (Vermögen der Versicherung) nicht dispositionsbefugt; ihre Einwilligung ist folglich unbeachtlich

B. Änderungen der Strafbarkeit bei F

- I. § 306 StGB; §§ 306a I Nr. 1 StGB; § 306b II Nr. 2 StGB (-)
 - Vgl. Gründe für Straflosigkeit bei A

- II. §§ 265 I, 25 II StGB (-)
 - Bloße Billigung rechtfertigt weder die Annahme eines gemeinsamen Tatplans noch eine funktionale Tatherrschaft oder den Willen hierzu

- III. §§ 265 I, 27 StGB (+/-)
 1. Obj. Tatbestand (+/-)
 - Psychische Beihilfe; objektive Förderung?
 2. Subj. Tatbestand
 - Doppelter Gehilfenvorsatz
 3. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. Fazit

- ➔ Für **A** deutlich günstigere Variante: vgl. Strafraumen des § 306b II Nr. 2 StGB im Verhältnis zu § 265 I StGB
- ➔ Für **F** ist Variante zwei hingegen (ggf.) nachteilig wegen ihrer Strafbarkeit aus §§ 265 I, 27 StGB

Frage 3: Ratschläge des Verteidigers

A. Rat an F zur Lüge (-)

- Strafbarkeit des V gem. § 153 I; § 258/ §§ 258 IV, 22, 23 I; 52 StGB (+)

B. Zulässige Beratung

- Allerdings ist Aufklärung über die Rechtslage **Kern der anwaltlichen Tätigkeit** und des ihr zugrunde liegenden Geschäftsbesorgungsvertrages (§ 675 BGB); bei mangelnder Aufklärung setzt sich V ggf. sogar einem Schadensersatzanspruch des Mandanten aus § 280 I BGB aus
 - Ohne Strafbarkeitsrisiko dürfte es mithin möglich sein, das V Sachverhaltsvariante 2 als für A günstiger schildert, jedoch ohne eine entsprechende Aussageempfehlung
 - Ferner darf V den A darüber aufklären, dass dieser im Hinblick auf § 258 V und § 153 I StGB straffrei lügen bzw. auch schweigen darf, vgl. §§ 136 I 2, 243 V 1 StPO

C. Hinweise an F

- Aufklärung über Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 I Nr. 2 StPO und das Angehörigenprivileg des § 258 VI StGB
- Hinweis auf Gefahr einer Strafbarkeit gem. § 153 I StGB, sowie auf den besonderen Strafmilderungsgrund des § 157 StGB
- Wäre F Mitangeklagte dürfte sie ebenso wie A darüber aufgeklärt werden, dass eine etwaige Lüge straffrei bliebe

D. Hinweise an A

- Hinweis, wie sich eine falsche Aussage hinsichtlich der strafbarkeitsrelevanten Kenntnisse der F gem. §§ 265 I, 27 StGB auswirken könnte:
A würde sich gem. § 164 I StGB strafbar machen;
F könnte auch nicht wirksam einwilligen; zwar dient § 164 I StGB auch dem Schutz des Einzelnen; jedoch fehlt ihr für das weitere Schutzgut, die Strafrechtspflege, die Dispositionsbefugnis

- Ferner bestünde für A und F die Gefahr einer Strafbarkeit gem. § 145d II Nr. 1 StGB; auch hier ist eine Einwilligung nicht möglich

E. Rechtslage bei Aussageverweigerung

- Aufklärung über Rechtslage, wenn A und F jeweils widersprüchlich zu eigenen Gunsten aussagen oder aber beide zur Frage, ob F Kenntnis hatte, schweigen würden: Kann Sachverhalt nicht aufgeklärt werden, gilt *in dubio pro reo*:
- Im Hinblick auf A müsste man von einer Kenntnis der F ausgehen, d.h. man käme lediglich zu einer Strafbarkeit gem. § 265 I StGB
 - Bzgl. der F müsste man hingegen davon ausgehen, dass sie keine Kenntnis hatte; F wäre mithin straffrei
- Allerdings besteht die Gefahr, dass das Gericht nach Abschluss der Beweiswürdigung trotz Aussageverweigerung von der Kenntnis/ Unkenntnis der F überzeugt sein könnte, der Grundsatz *in dubio pro reo* käme in diesem Fall nicht zur Anwendung